

99089006001000, 99089004001000, 99089007001000

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27822/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089006001000, 99089004001000, 99089007001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Explosionsgefährliche Stoffe; Beantragung eines Sprengstofferlaubnisscheins oder eines Befähigungsscheins
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sprengstofferlaubnis, Sprengstofferlaubnisschein
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	25.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_20.html http://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_20.html http://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_7.html http://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_7.html http://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_27.html http://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_27.html http://bundesrecht.juris.de/sprengv_1/ http://bundesrecht.juris.de/sprengv_1/ http://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_2/ http://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_2/
Teaser	Beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen sind die Anforderungen des Sprengstoffgesetzes (SprengG) zu beachten.
Volltext	In der Regel dürfen nur Personen mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, die im Besitz einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines sind. Tätigkeiten im Zusammenhang mit explosionsgefährlichen Stoffen besitzen ein großes Gefahrenpotential. Ziel des Sprengstoffgesetzes ist es, Menschen und Sachen vor diesen Gefahren zu schützen. Unsachgemäßer Umgang durch Personen ohne Fachkunde sowie Missbrauch oder Unfälle durch Missachtung der Sicherheitsbestimmungen sollen verhindert werden. Das Sprengstoffrecht stellt hohe Anforderungen an Eignung, Zuverlässigkeit und Fachkunde der Personen, die mit explosionsgefährlichen Stoffen gewerblich oder privat umgehen. Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen

Modul	Sachverhalt
	Stoffen sind im Sprengstoffgesetz (SprengG) und den Verordnungen zum Sprengstoffgesetz (1.+ 2. + 3. SprengV) geregelt. Zuständige Behörden: • Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für Erlaubnisse im Privatbereich für Böllerschützen, Wiederlader und Vorderlader. • Die Gewerbeaufsichtsämter sind zuständig für Erlaubnisse und Befähigungsscheine im gewerblichen Spreng- und Feuerwerkswesen sowie für sonstige Erlaubnisse im Privatbereich. • Die Bergämter sind zuständig für Unternehmen, die entsprechende Tätigkeiten unter Bergaufsicht ausüben.
Erforderliche Unterlagen	• Schriftlicher Antrag mit Identitätsnachweis • Nachweis der persönlichen (und körperlichen) Eignung (z. B. durch eine ärztliche Bescheinigung) • Nachweis der Fachkunde • Nachweis eines gewerblichen oder privaten Bedürfnisses
Voraussetzungen	Voraussetzungen für die Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins sind in der Regel: • Zuverlässigkeit • Persönliche (und körperliche) Eignung • Fachkunde • Mindestalter von 21 Lebensjahren • (Gewerbliches oder privates) Bedürfnis
Kosten	Die Kosten können variieren. Für eine Erlaubnis oder einen Befähigungsschein können Gebühren zwischen 70 und 4.000 Euro anfallen.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Der Antrag auf Ausstellung / Verlängerung einer Erlaubnis bzw. eines Befähigungsscheins sollte rechtzeitig gestellt werden, weil im Zuge des Verfahrens Zuverlässigkeit, Eignung und Bedürfnis überprüft werden müssen.
Frist	

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/gefahrschutz/explosionsgefaehrliche_stoffe.htm https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/gefahrschutz/explosionsgefaehrliche_stoffe.htm
Hinweise	
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal